



Nutzungsvereinbarung für lichtwellenleiterbasierte Grundstücks- und Gebäudenetze

zwischen der

Telekom Deutschland GmbH,
vertreten durch die Deutsche Telekom Technik GmbH,
Landgrabenweg 151, 53227 Bonn

- nachfolgend "Telekom" genannt -

und dem Eigentümer/den Eigentümern

(sofern zutreffend)

Eigentümer 2

Name/Firma _____

Straße/Hausnr. _____

PLZ/Ort _____

(sofern zutreffend)

Eigentümer 3

Name/Firma _____

Straße/Hausnr. _____

PLZ/Ort _____

ggf. vertreten durch: (Nachweis der Vertretungsvollmacht wird als Anlage 3 beigelegt.)

Name/Firma _____

Straße/Hausnr. _____

PLZ/Ort _____

- nachfolgend "Eigentümer" genannt -

- beide gemeinsam nachfolgend "Vertragspartner" genannt -

Die Lichtwellenleitertechnik ermöglicht es, herkömmliche Telekommunikationsdienstleistungen und hochleistungsfähige Breitbandanschlüsse zu realisieren. Der Eigentümer ist damit einverstanden, dass die Telekom auf seinem nachfolgend genannten Grundstück/seinen nachfolgend genannten Grundstücken sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um ein lichtwellenleiterbasiertes Grundstücks- und Gebäudenetz einschließlich der Zuführung zum öffentlichen



Telekommunikationsnetz einzurichten, zu betreiben, zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die Gestattung umfasst die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen und weiteren sich im Zuge des technischen Fortschritts ergebenden Anwendungen.

Adresse des Grundstücks/der Grundstücke (*bitte ausfüllen*):

Straße/Hausnummer:

PLZ/Ort:

Mehrparteienhaus mit Anzahl Etagen: _____

Anzahl der Wohneinheiten:

Anzahl der Gewerbeeinheiten.

(*Weiteres Grundstück, sofern zutreffend*)

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____

Mehrparteienhaus mit Anzahl Etagen: _____

Anzahl der Wohneinheiten: _____

Anzahl der Gewerbeeinheiten. _____

(*Weiteres Grundstück, sofern zutreffend*)

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____

Mehrparteienhaus mit Anzahl Etagen: _____

Anzahl der Wohneinheiten: _____

Anzahl der Gewerbeeinheiten. _____

Das lichtwellenleiterbasierte Grundstücks- und Gebäudenetz (nachfolgend "Lichtwellenleiternetz" genannt) besteht im Wesentlichen aus dem

- Hausanschluss: Leitung von der Grundstücksgrenze bis zum Abschlusspunkt des Liniennetzes (Hausübergabepunkt) und dem Abschlusspunkt selbst, sowie dem
- Endleitungsnetz: Leitungen vom Abschlusspunkt zu den Netzabschlusseinrichtungen in den Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten auf dem Grundstück.

Die Errichtung des Lichtwellenleiternetzes erfolgt nach vorheriger Absprache mit dem Eigentümer. Dieser oder ein von ihm bevollmächtigter Ansprechpartner ist unter den nachfolgend aufgeführten Kontaktdaten erreichbar:

Name/Firma: _____

Straße/Hausnr.: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail-Adresse: _____

Telefonisch erreichbar (Wochentage/Uhrzeiten): _____

Telekom steht es frei, das Lichtwellenleiternetzes auch durch ordnungsgemäß ausgesuchte und überwachte Drittfirmen errichten zu lassen. Die Mitarbeiter der Telekom oder von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude im Zusammenhang mit den nach dieser Nutzungsvereinbarung gestatteten Arbeiten - möglichst nach vorheriger Terminabsprache - zu betreten.



Die Realisierung des Lichtwellenleiternetzes erfolgt in Standardbauweise. Die entsprechenden Standardbauweisen (von Hauszuführung und Endleitungsnetz) sind in Anlage 1 (Formblatt "Ihr Auftrag für die Herstellung einer Hauszuführung" beschrieben.

Die Installation des Endleitungsnetzes erfolgt zunächst in vorbereitender Weise. Dies bedeutet, dass sich die Installation auf diejenigen Komponenten (z.B. Steigleitungen, Stockwerksverteiler) beschränkt, die ohne das Betreten der Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten in den Gebäuden installiert werden können. Die Anbindung der Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten ("Wohnungsstich") erfolgt erst dann, wenn ein Telekommunikationsprodukt für die jeweilige Wohn- bzw. Gewerbeeinheit beauftragt wird.

Die Inanspruchnahme des Grundstücks und der darauf befindlichen Gebäude darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Beeinträchtigung führen. Die Telekom verpflichtet sich, das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, falls durch ihre Arbeiten auf der Grundlage dieser Nutzungsvereinbarung Beschädigungen eingetreten sind.

Die Arbeiten am Lichtwellenleiternetz werden entsprechend der Bauplanung bzw. des Baufortschritts der Gebäude und Außenanlagen auf dem Grundstück durchgeführt. Die Vertragspartner werden sich rechtzeitig abstimmen, um Art, Weise und Zeitpunkt der Installation des Lichtwellenleiternetzes festzulegen.

Das Lichtwellenleiternetz wird von Telekom nur zu einem vorübergehenden Zweck errichtet und verbleibt im Eigentum der Telekom. Ausschließlich die Telekom ist zum Betrieb und zur Nutzung des Lichtwellenleiternetzes und zur - auch entgeltlichen - Überlassung an Dritte berechtigt. Der Eigentümer oder sonstige Nutzer ist jedoch nicht daran gehindert, einen anderen verfügbaren Anbieter für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten (Telefon, Internet, etc.) zu wählen. Dem Eigentümer steht es daher frei, mit Dritten weitere Grundstücksnutzungsverträge abzuschließen.

Veräußert der Eigentümer das oben genannte Grundstück/die oben genannten Grundstücke oder Teile davon, benachrichtigt er die Telekom. Der Eigentümer wird den Erwerber/die Erwerber zur Übernahme aller Rechte und Pflichten aus dieser Nutzungsvereinbarung verpflichtet, wozu die Telekom schon jetzt ihre Zustimmung erteilt.

Eine Kündigung dieser Nutzungsvereinbarung ist frühestens zehn Jahre nach betriebsfähiger Bereitstellung des Lichtwellenleiternetzes mit einer Frist von drei Monaten möglich (Mindestvertragslaufzeit). Wird die Nutzungsvereinbarung nicht zu diesem Zeitpunkt gekündigt, ist eine Kündigung frühestens nach jeweils einem weiteren Jahr mit einer Frist von drei Monaten möglich. Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Telekom entfernt ihr Lichtwellenleiternetz innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Nutzungsvereinbarung.

Der Eigentümer verpflichtet sich mit dieser Nutzungsvereinbarung nicht zur Abnahme von Telekommunikationsprodukten (Telefon, Internet etc.). Insbesondere besteht keine Verpflichtung, über zehn oder mehr Jahre Leistungen der Telekom abzunehmen.

Die Telekom verlegt ihr Lichtwellenleiternetz auf eigene Kosten bzw. passt es entsprechend an, wenn es einer Kernsanierung bzw. einem Abriss und anschließenden Neubau des Gebäudes entgegensteht. Sollte die Verlegung des Lichtwellenleiternetzes aus anderen, vom Eigentümer veranlassten Gründen, erforderlich sein, hat dieser die Kosten der Verlegung zu tragen.

Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen werden die Vertragspartner diese durch die gesetzliche Bestimmung ersetzen. Beide Parteien verpflichten sich, bei der Heilung etwaiger Formverstöße mitzuwirken. Die Errichtung und der Betrieb des Lichtwellenleiternetzes richten sich ausschließlich nach dieser Nutzungsvereinbarung. Etwaige bestehende Vereinbarungen zur Inanspruchnahme des Grundstücks, z. B. für die Durchleitung von Telekommunikationslinien, bleiben unberührt.

Zur Erfüllung dieser Nutzungsvereinbarung ist die Telekom berechtigt, die erhobenen personen- und gebäudenetzbezogenen Daten innerhalb von Datenverarbeitungsanlagen zu speichern und zu verarbeiten. Zu den Daten zählen insbesondere Name, Adresse und Kontaktinformationen des Grundstückseigentümers sowie sonstige auftragserhebliche Angaben zum Grundstück und zur Auftragsausführung. Zur Erfüllung dieses Grundstück-Nutzungsvertrages ist Telekom berechtigt, Daten in datenschutzrechtlich zulässiger Weise (z.B. unter Abschluss eines Auftragsdatenvertrages (ADV) an konzerninterne oder externe (Sub-



)Dienstleister weiterzugeben. Eine Nutzung Ihrer Daten für einen anderen als den vorgenannten Vertragserfüllungszweck oder eine Übermittlung an sonstige Dritte findet seitens der Telekom nur statt, sofern dies gesetzlich zulässig ist oder Sie ausdrücklich eingewilligt haben.

Mit der Unterschrift unter diese Nutzungsvereinbarung bestätigt/bestätigen der/die Eigentümer, dass alle Eigentümer des Grundstücks/der Grundstücke in dieser Nutzungsvereinbarung aufgeführt sind.

Unterschriften

Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, vertreten durch die Deutsche Telekom Technik GmbH:

_____	_____	_____	
Bonn	Datum	Dr. Bruno Jacobfeuerborn	Carsten Müller
Ort		Unterschriften der Telekom	

Eigentümer 1:

_____	_____	_____
Ort	Datum	Unterschrift des Eigentümers

Eigentümer 2(sofern zutreffend):

_____	_____	_____
Ort	Datum	Unterschriften des Eigentümers

Eigentümer 3(sofern zutreffend):

_____	_____	_____
Ort	Datum	Unterschriften des Eigentümers

ggf. Vertreter des Eigentümer (sofern zutreffend)

_____	_____	_____
Ort	Datum	Unterschriften des Vertreters des Eigentümers

Die nachfolgenden Anlagen sind Vertragsbestandteil:

1. Formblatt "Ihr Auftrag für die Herstellung einer Hauszuführung"
2. ggf. Formblatt "Erklärungen zum Haftungs- und Gewährleistungsausschluss"
3. ggf. Nachweis der Vertretungsmacht



Nutzungsvereinbarung für lichtwellenleiterbasierte Grundstücks- und Gebäudenetze

zwischen der

Telekom Deutschland GmbH,
vertreten durch die Deutsche Telekom Technik GmbH,
Landgrabenweg 151, 53227 Bonn

- nachfolgend "Telekom" genannt -

und dem Eigentümer/den Eigentümern

(sofern zutreffend)

Eigentümer 2

Name/Firma _____

Straße/Hausnr. _____

PLZ/Ort _____

(sofern zutreffend)

Eigentümer 3

Name/Firma _____

Straße/Hausnr. _____

PLZ/Ort _____

ggf. vertreten durch: (Nachweis der Vertretungsvollmacht wird als Anlage 3 beigelegt.)

Name/Firma _____

Straße/Hausnr. _____

PLZ/Ort _____

- nachfolgend "Eigentümer" genannt -

- beide gemeinsam nachfolgend "Vertragspartner" genannt -

Die Lichtwellenleitertechnik ermöglicht es, herkömmliche Telekommunikationsdienstleistungen und hochleistungsfähige Breitbandanschlüsse zu realisieren. Der Eigentümer ist damit einverstanden, dass die Telekom auf seinem nachfolgend genannten Grundstück/seinen nachfolgend genannten Grundstücken sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um ein lichtwellenleiterbasiertes Grundstücks- und Gebäudenetz einschließlich der Zuführung zum öffentlichen



Telekommunikationsnetz einzurichten, zu betreiben, zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die Gestattung umfasst die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen und weiteren sich im Zuge des technischen Fortschritts ergebenden Anwendungen.

Adresse des Grundstücks/der Grundstücke (*bitte ausfüllen*):

Straße/Hausnummer:

PLZ/Ort:

Mehrparteienhaus mit Anzahl Etagen: _____

Anzahl der Wohneinheiten:

Anzahl der Gewerbeeinheiten.

(*Weiteres Grundstück, sofern zutreffend*)

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____

Mehrparteienhaus mit Anzahl Etagen: _____

Anzahl der Wohneinheiten: _____

Anzahl der Gewerbeeinheiten. _____

(*Weiteres Grundstück, sofern zutreffend*)

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____

Mehrparteienhaus mit Anzahl Etagen: _____

Anzahl der Wohneinheiten: _____

Anzahl der Gewerbeeinheiten. _____

Das lichtwellenleiterbasierte Grundstücks- und Gebäudenetz (nachfolgend "Lichtwellenleiternetz" genannt) besteht im Wesentlichen aus dem

- Hausanschluss: Leitung von der Grundstücksgrenze bis zum Abschlusspunkt des Liniennetzes (Hausübergabepunkt) und dem Abschlusspunkt selbst, sowie dem
- Endleitungsnetz: Leitungen vom Abschlusspunkt zu den Netzabschlusseinrichtungen in den Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten auf dem Grundstück.

Die Errichtung des Lichtwellenleiternetzes erfolgt nach vorheriger Absprache mit dem Eigentümer. Dieser oder ein von ihm bevollmächtigter Ansprechpartner ist unter den nachfolgend aufgeführten Kontaktdaten erreichbar:

Name/Firma: _____

Straße/Hausnr.: _____

PLZ Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail-Adresse: _____

Telefonisch erreichbar (Wochentage/Uhrzeiten): _____

Telekom steht es frei, das Lichtwellenleiternetzes auch durch ordnungsgemäß ausgesuchte und überwachte Drittfirmen errichten zu lassen. Die Mitarbeiter der Telekom oder von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude im Zusammenhang mit den nach dieser Nutzungsvereinbarung gestatteten Arbeiten - möglichst nach vorheriger Terminabsprache - zu betreten.



Die Realisierung des Lichtwellenleiternetzes erfolgt in Standardbauweise. Die entsprechenden Standardbauweisen (von Hauszuführung und Endleitungsnetz) sind in Anlage 1 (Formblatt "Ihr Auftrag für die Herstellung einer Hauszuführung" beschrieben.

Die Installation des Endleitungsnetzes erfolgt zunächst in vorbereitender Weise. Dies bedeutet, dass sich die Installation auf diejenigen Komponenten (z.B. Steigleitungen, Stockwerksverteiler) beschränkt, die ohne das Betreten der Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten in den Gebäuden installiert werden können. Die Anbindung der Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten ("Wohnungsstich") erfolgt erst dann, wenn ein Telekommunikationsprodukt für die jeweilige Wohn- bzw. Gewerbeeinheit beauftragt wird.

Die Inanspruchnahme des Grundstücks und der darauf befindlichen Gebäude darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Beeinträchtigung führen. Die Telekom verpflichtet sich, das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, falls durch ihre Arbeiten auf der Grundlage dieser Nutzungsvereinbarung Beschädigungen eingetreten sind.

Die Arbeiten am Lichtwellenleiternetz werden entsprechend der Bauplanung bzw. des Baufortschritts der Gebäude und Außenanlagen auf dem Grundstück durchgeführt. Die Vertragspartner werden sich rechtzeitig abstimmen, um Art, Weise und Zeitpunkt der Installation des Lichtwellenleiternetzes festzulegen.

Das Lichtwellenleiternetz wird von Telekom nur zu einem vorübergehenden Zweck errichtet und verbleibt im Eigentum der Telekom. Ausschließlich die Telekom ist zum Betrieb und zur Nutzung des Lichtwellenleiternetzes und zur - auch entgeltlichen - Überlassung an Dritte berechtigt. Der Eigentümer oder sonstige Nutzer ist jedoch nicht daran gehindert, einen anderen verfügbaren Anbieter für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten (Telefon, Internet, etc.) zu wählen. Dem Eigentümer steht es daher frei, mit Dritten weitere Grundstücksnutzungsverträge abzuschließen.

Veräußert der Eigentümer das oben genannte Grundstück/die oben genannten Grundstücke oder Teile davon, benachrichtigt er die Telekom. Der Eigentümer wird den Erwerber/die Erwerber zur Übernahme aller Rechte und Pflichten aus dieser Nutzungsvereinbarung verpflichtet, wozu die Telekom schon jetzt ihre Zustimmung erteilt.

Eine Kündigung dieser Nutzungsvereinbarung ist frühestens zehn Jahre nach betriebsfähiger Bereitstellung des Lichtwellenleiternetzes mit einer Frist von drei Monaten möglich (Mindestvertragslaufzeit). Wird die Nutzungsvereinbarung nicht zu diesem Zeitpunkt gekündigt, ist eine Kündigung frühestens nach jeweils einem weiteren Jahr mit einer Frist von drei Monaten möglich. Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Telekom entfernt ihr Lichtwellenleiternetz innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Nutzungsvereinbarung.

Der Eigentümer verpflichtet sich mit dieser Nutzungsvereinbarung nicht zur Abnahme von Telekommunikationsprodukten (Telefon, Internet etc.). Insbesondere besteht keine Verpflichtung, über zehn oder mehr Jahre Leistungen der Telekom abzunehmen.

Die Telekom verlegt ihr Lichtwellenleiternetz auf eigene Kosten bzw. passt es entsprechend an, wenn es einer Kernsanierung bzw. einem Abriss und anschließenden Neubau des Gebäudes entgegensteht. Sollte die Verlegung des Lichtwellenleiternetzes aus anderen, vom Eigentümer veranlassten Gründen, erforderlich sein, hat dieser die Kosten der Verlegung zu tragen.

Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen werden die Vertragspartner diese durch die gesetzliche Bestimmung ersetzen. Beide Parteien verpflichten sich, bei der Heilung etwaiger Formverstöße mitzuwirken. Die Errichtung und der Betrieb des Lichtwellenleiternetzes richten sich ausschließlich nach dieser Nutzungsvereinbarung. Etwaige bestehende Vereinbarungen zur Inanspruchnahme des Grundstücks, z. B. für die Durchleitung von Telekommunikationslinien, bleiben unberührt.

Zur Erfüllung dieser Nutzungsvereinbarung ist die Telekom berechtigt, die erhobenen personen- und gebäudenetzbezogenen Daten innerhalb von Datenverarbeitungsanlagen zu speichern und zu verarbeiten. Zu den Daten zählen insbesondere Name, Adresse und Kontaktinformationen des Grundstückseigentümers sowie sonstige auftragserhebliche Angaben zum Grundstück und zur Auftragsausführung. Zur Erfüllung dieses Grundstück-Nutzungsvertrages ist Telekom berechtigt, Daten in datenschutzrechtlich zulässiger Weise (z.B. unter Abschluss eines Auftragsdatenvertrages (ADV) an konzerninterne oder externe (Sub-)Dienstleister weiterzugeben. Eine Nutzung Ihrer Daten für einen anderen als den vorgenannten

